

## ZVEI Merkblatt Nr. 4

Ausgabe März 2019

# Marktzugangsbedingungen für Batterien

### 1. Einleitung

Das vorliegende Merkblatt beschreibt allgemeine Marktzugangsbedingungen für Batterien und dabei insbesondere die gesetzlichen Kennzeichnungs- und Dokumentationsanforderungen.

Neben den grundsätzlichen Anforderungen zur Kennzeichnung von Batterien aus der europäischen Batterierichtlinie 2006/66/EG (BattR) finden sich Erläuterungen zur Anwendung von REACH und CLP auf Batterien sowie Anmerkungen zu gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung für Batterien.

Dieses Merkblatt wendet sich an Batteriehersteller und -abnehmer. Seine Anwendung erfolgt auf freiwilliger Basis.

Die Hinweise geben Hilfestellung bei der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, ersetzen diese aber nicht.

### 2. Themenspezifische Erläuterungen

#### 2.1. Batterierichtlinie

Gemäß europäischer Batterierichtlinie sind alle Batterien mit dem „Symbol für die getrennte Sammlung“ (durchgestrichene Mülltonne) und darunter, sofern der

entsprechende Grenzwert überschritten wird, mit dem chemischen Symbol für Blei (Pb), Cadmium (Cd) und/oder Quecksilber (Hg) zu kennzeichnen (vgl. Art. 21 Batterie-Richtlinie)<sup>1</sup>.

#### 2.2. Allgemeine Produktsicherheit

Batterien die bestimmungsgemäß oder vorhersehbar von Verbrauchern verwendet werden fallen unter die allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG (GPS, General Product Safety).

Dementsprechend darf kein unsicheres Produkt in Verkehr gebracht werden. Der Hersteller des Produkts ist dafür verantwortlich, den Verbraucher über die Gefahren, die von dem Produkt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer ausgehen und die ohne entsprechende Warnhinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, zu informieren.

Für Produkte, die gelisteten Normen entsprechen, gilt die Konformitätsvermutung. Derzeit sind jedoch keine Batterienormen gelistet.

#### 2.3. CE-Kennzeichnung

Im Allgemeinen sind Batterien von einer CE-Kennzeichnung nicht betroffen, da sie nur

fallweise vom Anwendungsbereich entsprechender Richtlinien, die eine solche Kennzeichnung fordern, erfasst werden. Ob eine Batterie mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden muss, ist im Einzelfall zu prüfen.

Im Folgenden sind einige europäische Gesetze im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung genannt:

#### 2.3.1. RoHS

Die RoHS-Richtlinie (Directive on the restriction of the use of certain hazardous substances in electrical and electronic equipment; 2011/65/EU) beschränkt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Batterien und Akkumulatoren sind grundsätzlich von der RoHS ausgenommen. Die FAQs der europäischen Kommission führen hierzu aus: *“RoHS does not apply to batteries and accumulators used in electrical and electronic equipment”* (Q1.6: [FAQs COM](#)).

Es darf entsprechend keine Kennzeichnung einer Batterie erfolgen mit z.B. “RoHS-compliant” oder vergleichbaren Zeichen/Piktogrammen, welche die Konformität mit der RoHS-Richtlinie aufzeigen sollen.

<sup>1</sup> Hiervon unabhängig ist eine allgemeine Kennzeichnung des Batteriesystems, mit z.B. „Li-Ion“, nicht ausgeschlossen.

### 2.3.2. EMV-Richtlinie

Die EMV-Richtlinie 2004/108/EG (EMC - electromagnetic compatibility) regelt die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln. Batterien als solche fallen nicht unter die EMV-Richtlinie (vgl. Art. 2 Abs. 1 b) – Definition "Gerät"). Ist eine Batterie mit elektrischen Schaltungen (z.B. Schutz-elektronik bei sekundären Lithium-Batterien) ausgestattet sind EMV-Störungen prinzipiell möglich und die Batterie fällt potentiell in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

### 2.3.3. Niederspannungsrichtlinie (LVD)

Die Niederspannungsrichtlinie (LVD - Low Voltage Directive) gilt für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung bei einer Nennspannung zwischen 50 und 1 000 V für Wechselstrom und zwischen 75 und 1 500 V für Gleichstrom. Batterien, die in einen dieser Bereiche fallen, unterliegen den Anforderungen der LVD und müssen mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet werden. Betriebsmittel und Bereiche, die nicht unter diese Richtlinie fallen sind in Anhang II der LVD aufgeführt.

### 2.3.4. Medizinprodukte-richtlinie

Ausschlaggebend für die Anwendbarkeit der Medizinprodukterichtlinie (93/42/EWG) ist die Zweckbestimmung des Produkts. Diese legt der Hersteller fest. Sie gilt für Zubehör von Medizinprodukten gleichermaßen wie für das eigentliche Medizinprodukt. Wenn der Hersteller in Begleitdokumenten oder Dokumentationen festlegt, dass eine Batterie speziell für medizinische Anwendungen gedacht ist, findet die Medizinprodukterichtlinie Anwendung.

### 2.4. REACH

Mit der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) wurde die europäische Chemikaliengesetzgebung harmonisiert und damit auch verschiedene Pflichten neu definiert. REACH verlangt zum

Beispiel, dass der Lieferant eines Stoffes/Gemisches dem Abnehmer dieses Stoffes/Gemisches ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) zur Verfügung stellt (vgl. Artikel 31). Anhang II der Verordnung konkretisiert die Anforderungen an ein SDB.

Im Zusammenhang mit Batterien ist nach europäischem Recht keine Weitergabe von REACH-Sicherheitsdatenblättern erforderlich, da es sich bei Batterien um Erzeugnisse/Produkte handelt, für die per Definition kein SDB erforderlich ist.

Außerhalb der EU sind die entsprechenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes zu beachten. So unterscheiden sich zum Beispiel Sicherheitsdatenblätter nach REACH (SDB oder auch SDS – vom Englischen „safety data sheet“) grundsätzlich von MSDS (material safety data sheet), die vor allem in den USA, Kanada und Australien eingesetzt werden.

Die Weitergabe eines Merkblatts für Batterien ist lediglich als Produktinformation zu verstehen. Die Anlehnung an das Format eines REACH-Sicherheitsdatenblatts und die Übermittlung darin vorgesehener Information ist zwar aus Sicht der Produkt- und Arbeitssicherheit grundsätzlich sinnvoll, jedoch dürfen diese nicht mit den Anforderungen an ein Sicherheitsdatenblatt nach REACH verwechselt werden. Hierzu zählt beispielsweise, dass kein Anspruch auf Aktualität des freiwilligen Merkblatts oder Herausgabe in Landessprache besteht.

Für Batterien empfiehlt sich in diesem Zusammenhang beispielsweise die Bezeichnung eines solchen Merkblatts mit „Hinweisen zum sicheren Umgang mit Batterien“.

Der ZVEI-Fachverband Batterien stellt Vorlagen für solche Merkblätter mit entsprechenden Hinweisen zur Verfügung unter: <https://www.zvei.org/verband/fachverbaende/fachverband-batterien/merkmale/batteriewissen-kompakt/>

Weiterhin ist ein derartiges Merkblatt nicht als Ersatz für eine Gebrauchsanleitung anzusehen.

### 2.5. CLP-Verordnung/GHS

Die CLP-Verordnung 1272/2008/EG (Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures) regelt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen und basiert auf dem Globally Harmonized System (GHS) der Vereinten Nationen. CLP findet keine Anwendung auf Erzeugnisse, wie zum Beispiel Batterien. Die Ausnahme "Erzeugnisse mit Explosivstoff" (vgl. CLP, Anhang I) findet nach Aussage des REACH-CLP-Biozid-Helpdesks ebenfalls keine Anwendung auf Batterien, da diese kein(en) explosionsgefährlichen/es Stoff/Gemisch enthalten.

Im Zusammenhang mit Batterien muss beachtet werden, dass z.B. separat abgefüllte Batteriesäure („Säurepacks“), die meist mit Motorradbatterien vertrieben wird, gemäß CLP zu kennzeichnen ist.

### 2.6. UN Manual of Tests and Criteria

Das [UN Manual of Test and Criteria](#) beschreibt in Abschnitt 38.3 Anforderungen an die Prüfung und Klassifizierung von Lithium-Batterien. Hieraus ergibt sich keine direkte Marktzugangsbedingung, jedoch dürfen Lithium-Batterien, welche die Prüfungen nach 38.3 nicht bestanden haben, in der Regel nicht transportiert werden.

### 2.7. Normung

Weitere wichtige Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Marktzugang von Batterien werden in einer Reihe von Normen beschrieben. Sie enthalten z.B. Angaben zur Kennzeichnung von Batterien, u.a. in der DIN EN 50342 (Blei-Akkumulatoren-Starterbatterien), die sechs Sicherheitspiktogramme für Starterbatterien vorsieht.

Vor allem beschreiben Normen jedoch technische Anforderungen an Batterien.

**Herausgeber:**

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.  
Fachverband Batterien  
Lyoner Straße 9  
60528 Frankfurt

Fon.: +49 69 6302-283  
Fax: +49 69 6302-362  
Mail: [batterien@zvei.org](mailto:batterien@zvei.org)  
[www.zvei.org](http://www.zvei.org)

© ZVEI 2019  
Trotz größtmöglicher Sorgfalt kann keine Haftung für  
Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden